

**Örtliche Vereinbarung
zur Förderung
von Kindertageseinrichtungen
in Heidelberg**

Inhaltsverzeichnis

Vertragspartner	2
§ 1 Vertragsgegenstand	5
§ 2 Arbeitsgemeinschaft der Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 78 SGB VIII	5
§ 3 Allgemeine Fördergrundsätze	5
§ 4 Bedarfsplanung	6
§ 5 Förderung von Betreuungsangeboten für Heidelberger Kinder bis drei Jahre in Krabbelstuben und Kinderkrippen	7
§ 6 Förderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Rechtsanspruch) und in altersgemischten Gruppen	7
§ 7 Förderung von Heidelberger Schulkindern in Horten	9
§ 8 Auszahlung der Zuschüsse / Nachweise	9
§ 9 Elternbeiträge	10
§ 10 Förderung von baulichen Instandhaltungsmaßnahmen	10
§ 11 Qualitätsentwicklung	10
§ 12 Laufzeit / Kündigung	11
§ 13 Sonstige Bestimmungen / Inkrafttreten	11

Vertrag

über eine örtliche Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindergartengesetzes

zwischen der

Stadt Heidelberg,

vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Rathaus, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg

- im Folgenden „Stadt“ genannt –

der **Evangelischen Gesamtkirche Heidelberg,**

vertreten durch Dr. Steffen Bauer, Dekan

der **Katholischen Gesamtkirche Heidelberg,**

vertreten durch Dr. Klaus von Zedtwitz, Dekan

dem **Studentenwerk Heidelberg,**

vertreten durch.....

der **Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Heidelberg,**

vertreten durch Dieter Bächstädt, Erster Vorsitzender

dem **Waldorfschulverein Heidelberg,**

vertreten durch.....

der **Evangelischen Stadtmission,**

vertreten durch.....

der **Evangelischen Kirchengemeinde Handschuhsheim**,
vertreten durch.....

der **Evangelischen Kirchengemeinde Ziegelhausen**,
vertreten durch.....

der **Katholischen Pfarrgemeinde St. Laurentius**,
vertreten durch.....

dem **Verein zur Förderung der Französischen Vor- und Grundschule
Pierre et Marie Curie**,
vertreten durch.....

dem **Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie**,
vertreten durch.....

dem **Verein Tageseinrichtung für Kinder e.V.**,
vertreten durch.....

dem **Kindergarten Neuenheim e.V.**,
vertreten durch.....

dem **Waldorf Kindergarten Heidelberg e.V.**,
vertreten durch Klaus Billing, Erster Vorsitzender

dem **Förder- und Trägerverein der Kindertagesstätte in der Orthopädischen Uniklinik
Heidelberg e.V.**
vertreten durch Stefan Schwan, Vorstand

der **Lebenshilfe e.V.**,
vertreten durch Winfried Montz, Vorstand

dem **Kinderhaus e.V.**,
vertreten durch.....

dem **Montessori-Verein e.V.**,
vertreten durch Jürgen Ripplinger

dem **Verein Beruf und Kind e.V.**,
vertreten durch Marc Kenzelmann

dem **Kindergarten Römerstraße e.V.**,
vertreten durch.....

dem **Verein Waldkinder Heidelberg e.V.**,
vertreten durch Saso Kocevar, Vorstandsvorsitzender

der **Freien Christlichen Kirche**,
vertreten durch.....

dem **Kinderladen Heuhüpfer e.V.**,
vertreten durch.....

dem **Verein Generationsbrücke e.V.**,
vertreten durch.....

dem **Verein Rohrbacher Kinderstube e.V.**,
vertreten durch.....

dem **Verein Kinderkiste e.V.**,
vertreten durch.....

dem **Verein Kinderland.net. e.V.**,
vertreten durch Sabine Kraft

§ 1

Vertragsgegenstand

Gem. § 8 Abs. 3 und Abs. 4 des Kindergartengesetzes (KGaG i. d. F. vom 09. April 2003) schließen die Vertragsparteien eine örtliche Vereinbarung über die Förderung von Kindertageseinrichtungen i. S. d. Gesetzes für den Bereich der Stadt Heidelberg. Die örtliche Vereinbarung regelt auch die Förderung von Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren sowie von Grundschulkindern.

Die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe basiert auf § 8 des Kindergartengesetzes (KGaG) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden – Städtetag, Landkreistag, Gemeindetag – mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe am 25.07.2003 geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des § 8 Abs. 5 des KGaG - Baden-Württemberg.

§ 2

Arbeitsgemeinschaft der Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 78 SGB VIII

- (1) Die Vertragspartner richten eine Arbeitsgemeinschaft der Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 78 SGB VIII ein.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft wird beteiligt:
 - bei der jährlichen Bedarfsplanung nach § 4,
 - bei Änderungen der Regelungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen nach §§ 5 –7
 - bei Änderungen der Regelungen zur Förderung von baulichen Instandhaltungsmaßnahmen nach § 10
 - bei der Qualitätsentwicklung nach § 11 dieser Vereinbarung.
- (3) Den Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft übernimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt. Die Stadt lädt zu den Sitzungen rechtzeitig schriftlich ein und erstellt ein Protokoll.

§ 3

Allgemeine Fördergrundsätze

- (1) Gem. § 8 Abs. 2 KGaG werden Zuschüsse nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung der Stadt Heidelberg nach § 4 dieses Vertrages entsprechen.

- (2) Zuschüsse nach § 8 des KGaG werden nur für Einrichtungen gewährt, die allgemein zugänglich sind. Allgemein zugänglich sind Einrichtungen, wenn sie der Allgemeinheit zugänglich sind, d. h. insbesondere, wenn deren Beiträge von einer durchschnittlich verdienenden Familie erbracht werden können.
- (3) Gefördert werden im Rahmen der Bedarfsplanung bereitgestellte Plätze für Heidelberger Kinder. Ausnahmen zu diesem Grundsatz sind in § 6 Abs. 5 geregelt.

§ 4

Bedarfsplanung

- (1) Zur Planung und Steuerung des Angebotes in Tageseinrichtungen im Sinne des § 24 SGB VIII und des § 3 KGaG – Baden-Württemberg erstellt die Stadt für jedes Kindergartenjahr (01.09. des laufenden Jahres bis 31.08. des Folgejahres) eine Bedarfsplanung.
- (2) Bei der Bedarfsplanung sind die Grundsätze der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu beachten.
- (3) Mit der Entwicklung der Bedarfsplanung wird eine Lenkungsgruppe beauftragt. Die Lenkungsgruppe besteht aus einer bevollmächtigten Vertreterin oder einem bevollmächtigten Vertreter der Stadt, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der evangelischen und katholischen Gesamtkirchen Heidelbergs sowie drei weiteren bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Den Vorsitz der Lenkungsgruppe übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt.
- (4) Die Bedarfsplanung erfolgt auf der Basis der zum 01.03. eines Kindergartenjahres belegten Plätze und der zum darauffolgenden Kindergartenjahr erwarteten Nachfrage. Die Bedarfsplanung wird in eine stadtteilorientierte Betreuungsstruktur und in ein gesamtstädtisches Angebot gegliedert.
- (5) Die Bedarfsplanung ist bis Ende Mai eines jeden Jahres für das jeweils nächste Kindergartenjahr abzuschließen. Sie ist in der Arbeitsgemeinschaft nach § 2 zu beraten und zu ihrer Gültigkeit dem Jugendhilfeausschuss der Stadt zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 5

Förderung von Betreuungsangeboten für Heidelberger Kinder bis drei Jahre in Krabbelstuben und Kinderkrippen

- (1) Der Zuschuss zur Förderung wird nach dem Umfang der zeitlichen Betreuung differenziert. Es wird zwischen Regelförderung und der Förderung bei Einräumung eines Sozialbeitrages unterschieden.
- (2) Die Förderung beträgt ab dem Jahr 2004:

Tägliche Betreuungszeit	Regelförderung pro Platz und Jahr	Bei Einräumung eines Sozialbeitrages
Betreuung bis 4 Stunden täglich	1.363,00 €	1.704,00 €
Betreuung bis 6 Stunden täglich	1.534,00 €	1.918,00 €
Betreuung über 6 Stunden täglich	2.045,00 €	2.556,00 €

- (3) Der Förderbetrag nach Abs. 2 wird um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst dynamisiert und jährlich fortgeschrieben.
- (4) Die Förderung erfolgt nur für Plätze, die nicht bereits nach § 6 gefördert werden.
- (5) Der in Abs. 2 genannte Sozialbeitrag darf nicht mehr als 25 % über dem rechnerischen Mittel der untersten 3 Beitragsstufen des entsprechenden städtischen Benutzungsentgeltes liegen. Er kann für einkommensschwache Sorgeberechtigte gewährt werden, die die unterste Einkommensgrenze der städtischen Benutzungsentgelte nicht überschreiten.
- (6) Die Förderung der Stadt erfolgt unabhängig von einer Förderung durch das Land Baden-Württemberg.

§ 6

Förderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Rechtsanspruch) und in altersgemischten Gruppen

- (1) Für die finanzielle Förderung von Betreuungsangeboten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Rechtsanspruch) und für Kinder in altersgemischten Gruppen sind mit der Kommunalisierung des Kindergartenwesens ab 2004 die Kommunen ausschließlich zuständig. Entsprechend § 8 Abs. 1 KGaG erhalten anerkannte Träger der freien Jugendhilfe von der Stadt Heidelberg an den Betreuungsformen und an den Betriebsformen orientierte Zuschüsse zu den Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben) einer Gruppe. Gem. § 8 Abs. 3 KGaG beträgt die Höhe des Zuschusses mindestens 63% der Betriebsausgaben. Zur Berechnung der Betriebsausgaben wird die zwischen der Stadt und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe entwickelte „Heidelberger Förderformel“ herangezogen.

(2) Die „Heidelberger Förderformel“ sieht eine Förderung von bereitgestellten Plätzen für Heidelberger Kinder vor. Die pauschalen Betriebsausgaben für einen bereitgestellten Platz errechnen sich aus folgenden Eckdaten:

- a. Die Betreuungszeit umfasst in der Regel 6, 7, 8 oder 9 Stunden täglich.
- b. Der Betreuungsschlüssel beträgt
bei einer täglichen Betreuungszeit von in der Regel 6 oder 7 Stunden eine Fachkraft zu 12 Kindern,
bei einer täglichen Betreuungszeit von in der Regel 8 oder 9 Stunden eine Fachkraft zu 10 Kindern.
- c. Die Einrichtungen sind in der Regel 46 Wochen im Kindergartenjahr geöffnet.
- d. Die Jahresarbeitszeit einer Fachkraft wird mit 1.771 Stunden angesetzt.
- e. An Personalkosten pro Fachkraft werden als pauschalierter Mittelwert 40.000,-- Euro jährlich zugrunde gelegt.
- f. Die Vor- und Nachbereitungszeit für die pädagogische Arbeit beträgt 15% der Arbeitszeit einer Fachkraft.
- g. Für Leitungsaufgaben stehen 5 Stunden / Woche je Gruppe zur Verfügung.
- h. Es werden pauschalierte Sachkosten in Höhe von 400,-- Euro pro Platz und Jahr angesetzt.
- i. Es werden pauschalierte Overheadkosten von 200,-- Euro pro Platz und Jahr angesetzt.

(3) Die Förderung beträgt ab dem Jahr 2004 63 % der pauschalierten Betriebsausgaben gemäß Absatz 2:

Regelbetreuungszeit	pauschalierte Betriebsausgaben pro Platz und Jahr	Fördersumme pro Platz und Jahr
bis unter 6,5 Stunden täglich	3.861,00 €	2.440,00 €
bis unter 7,5 Stunden täglich	4.368,00 €	2.760,00 €
bis unter 8,5 Stunden täglich	5.728,00 €	3.610,00 €
bis unter 9,5 Stunden täglich	6.336,00 €	4.000,00 €

Der Förderbetrag wird ab 2005 um die Tarifsteigerung des öffentlichen Dienstes dynamisiert und jährlich fortgeschrieben.

(4) Bei einer im Rahmen der Bedarfsplanung festgestellten ganzjährigen Öffnung (50 bis 52 Wochen pro Jahr) wird ein Zuschlag zu dem jeweiligen Zuschuss nach Abs. 3 gewährt:

Regelbetreuungszeit	Zuschlag pro Platz und Jahr
bis unter 6,5 Stunden täglich	250 €
bis unter 7,5 Stunden täglich	290 €
bis unter 8,5 Stunden täglich	400 €
bis unter 9,5 Stunden täglich	440 €

- (5) Als Ausnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 gelten:
- (a) Plätze für Kinder, die nicht in Heidelberg gemeldet sind, bei denen aber ein Elternteil/ein Sorgeberechtigter den Arbeitsplatz in Heidelberg hat oder als Studierende/Studierender an der Universität Heidelberg oder der Pädagogischen Hochschule Heidelberg immatrikuliert ist. Diese Plätze werden auch gemäß Abs. 3 gefördert.
 - (b) Plätze für Kinder, die nicht in Heidelberg gemeldet sind, in Kindertageseinrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet und mit besonderer pädagogischer Prägung. Diese Plätze erhalten 50 % der Fördersummen nach Absatz 3. Zu den Einrichtungen im Sinne dieser Regelung gehören Waldorf-Kindergarten, Montessori-Kindergarten, Französische Vor- und Grundschule, Waldkindergarten.
- (6) Die im Rahmen der Bedarfsplanung bereitgestellten Plätze in Betriebskindertageseinrichtungen erhalten 50 % der Fördersummen nach Abs. 3.
- (7) Werden in integrativen Gruppen mindestens 2 Plätze für behinderte Kinder bereitgestellt und hat der Träger deshalb den Betreuungsschlüssel nach Abs. 2 um 1,5 Plätze pro behindertem Kind reduziert, so erhält er für die Bereitstellung eine zusätzliche Förderung in Höhe des jeweils 1,5 fachen Zuschusses nach Abs. 3.

Eine Behinderung im Sinne der §§ 39,40 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder des § 35 a SGB VIII in Verbindung mit §§ 39,40 BSHG muss vom Gesundheitsamt bestätigt werden.

§ 7

Förderung von Heidelberger Schulkindern in Horten

Gefördert werden Betreuungsplätze in Horten, die mit einem Heidelberger Kind belegt sind, in Höhe von 1.355,00 € jährlich. Ab 2005 wird der Förderbetrag um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst dynamisiert und jährlich fortgeschrieben.

§ 8

Auszahlung der Zuschüsse / Nachweise

- (1) Die Stadt erteilt den freien Trägern für jedes Kindergartenjahr einen Förderbescheid. Dieser Bescheid enthält die nach der Bedarfsplanung (§ 4) festgelegten förderfähigen Plätze und die sich daraus ergebende Förderung nach §§ 5 – 7.
- (2) Die Stadt zahlt die Förderung in monatlichen Teilzahlungen vorschussweise aus.

- (3) Die Träger der Kindertageseinrichtungen weisen die Belegung und Auslastung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung zum Stand 1. März eines laufenden Jahres nach.

§ 9

Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote einer Kindertageseinrichtung sollen die Eltern/Sorgeberechtigten in angemessener Weise zur Deckung der Betriebsausgaben beitragen.
- (2) Die Stadt, die Evangelische und Katholische Gesamtkirche streben an, einheitliche Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung zu erheben. Die Beiträge sollen nach Einkommensgruppen und Kinderzahl einer Familie gestaffelt werden. Näheres regeln die genannten Träger in einer separaten Vereinbarung.
- (3) Die Elternbeiträge der weiteren freien Träger von Kindertageseinrichtungen sollen sich hinsichtlich der Förderung nach § 6 innerhalb der Beitragsstaffelung der Stadt Heidelberg bewegen.

§ 10

Förderung von baulichen Instandhaltungsmaßnahmen

- (1) Die Stadt fördert Maßnahmen zur baulichen Instandhaltung und Sanierung bestehender Kindertageseinrichtungen freier Träger sowie Maßnahmen zur Anpassung des Angebots im Rahmen der Bedarfsplanung.
- (2) Die Förderung umfasst 70% der förderfähigen Kosten. Förderfähige Kosten sind in der Anlage genannt.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Vorlage der Schlussrechnung. Abschlagszahlungen sind auf der Grundlage von nachgewiesenen Aufwendungen und nach Haushaltslage möglich.

§ 11

Qualitätsentwicklung

- (1) Die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner erklären übereinstimmend, im Zeitraum von 3 Jahren Orientierungswerte für die Betreuung von Kindern im Alter unter 3 Jahren sowie die pädagogischen Zielsetzungen in Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der jeweils eigenständigen pädagogischen Profile zu entwickeln.

- (2) Hierfür berufen die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner aus ihrer Mitte eine aus fünf Vertreterinnen oder Vertretern bestehende Projektgruppe. Den Vorsitz der Projektgruppe übernimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt.
- (3) Über den Verlauf und die Ergebnisse des Qualitätsentwicklungsprozesses wird der Jugendhilfeausschuss der Stadt Heidelberg regelmäßig unterrichtet.

§ 12

Laufzeit/Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Zwei Jahre nach Abschluss des Vertrages werden die getroffenen Regelungen durch Abstimmungsgespräche zwischen den Vertragspartnern überprüft. Diese Gespräche können zu einer Anpassung des Vertrages führen.
- (2) Der Vertrag kann gekündigt werden mit einer Frist von 6 Monaten vor Beendigung des Kindergartenjahres (ordentliches Kündigungsrecht).

§ 13

Sonstige Bestimmungen/Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Das gleiche gilt sofern sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke besteht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Für die **Stadt Heidelberg**

.....
Beate Weber, Oberbürgermeisterin

Für die **Evangelische Gesamtkirche Heidelberg**

.....
Dr. Steffen Bauer, Dekan

Für die **Katholische Gesamtkirche Heidelberg**

.....
Dr. Klaus von Zedtwitz, Dekan

Für das **Studentenwerk Heidelberg**

.....

Für die **Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Heidelberg**

.....
Dieter Bächstädt, Erster Vorsitzender

Für den **Waldorfschulverein Heidelberg e. V.**

.....

Für die **Evangelische Stadtmission Heidelberg**

.....

Für die **Evangelische Kirchengemeinde Handschuhsheim**

.....

Für die **Evangelische Kirchengemeinde Ziegelhausen**

.....

Für die **Katholische Pfarrgemeinde St. Laurentius**

.....

Für den **Verein zur Förderung der Französi-
schen Vor- und Grundschule
Pierre et Marie Curie**

.....

Für das **Europäische Laboratorium für
Molekularbiologie**

.....

Für den **Verein Tageseinrichtung
für Kinder e.V.**

.....

Für den **Kindergarten Neuenheim e.V.**

.....

Für den **Waldorf Kindergarten
Heidelberg e.V.**

.....

Klaus Billing, Erster Vorsitzender

Für den **Förder- und Trägerverein der Kin-
dertagesstätte in der Orthopädischen
Uniklinik Heidelberg e.V.**

.....

Stefan Schwan, Vorstand

Für die **Lebenshilfe e.V.**

.....

Valentina Schenk in Vertretung des Vorstandes

Für das **Kinderhaus e.V.**

.....

Für den **Montessori-Verein e.V.**

.....

Jürgen Ripplinger

Für den **Verein Beruf und Kind e.V.**

.....
Marc Kenzelmann

Für den **Kindergarten Römerstr. e.V.**

.....

Für den **Verein Waldkinder Heidelberg e.V.**

.....
Saso Kocevar, Vorstandsvorsitzender

Für die **Freie Christliche Kirche Heidelberg**

.....

Für den **Kinderladen Heuhüpfer e.V.**

.....

Für den **Verein Generationsbrücke e.V.**

.....

Für den **Verein Rohrbacher Kinderstube e.V.**

.....

Für den **Verein Kinderkiste e.V.**

.....

Für den **Verein Kinderland.net. e.V.**

.....